
S 14 AL 485/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AL 485/19 ER
Datum	12.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 8/20 B ER
Datum	25.03.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Beschwerde wird zur¼ckgewiesen. 2. Die Antragstellerin tr¼gt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. 3. Der Streitwert wird auch f¼r das Beschwerdeverfahren auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gr¼nde:

Die Beschwerde der Antragstellerin vom 25. Februar 2020 gegen den ihr am 13. Februar 2020 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 12. Februar 2020 ist zul¼ssig ([Å§Å§ 172, 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)), aber unbegr¼ndet.

Das Sozialgericht hat es zu Recht abgelehnt, dem Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entsprechen. Der Antrag auf befristete Verl¼ngerung der Arbeitserlaubnis der Antragstellerin vom 3. Juli 2019 war in einen Antrag auf Neuerteilung umzudeuten, da er nicht im Sinne des [Å§ 2 Abs. 4 Satz 2](#) des Arbeitnehmer¼berlassungsgesetzes (AÅ¼G) drei Monate vor Ablauf der Befristung am 10. September 2019 gestellt worden ist, so dass vorliegend nur eine Regulationsanordnung in Betracht kommt. Einstweilige Anordnungen sind nach [Å§ 86b Abs. 2 SGG](#) zur Regelung eines vorl¼ufigen Zustandes in Bezug auf ein

streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#)). Der durch den beantragten vorläufigen Rechtsschutz zu sichernde Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Sicherung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [Â§Â§ 920 Abs. 2, 294](#) der Zivilprozessordnung (ZPO)).

Die Antragstellerin hat bereits keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Es ist davon auszugehen, dass sie den Versagungsstatbestand aus [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AÃG](#) erfÃ¼llt. Danach ist die Erlaubnis oder ihre VerlÃ¤ngerung zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die fÃ¼r die AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit nach [Â§ 1 AÃG](#) erforderliche ZuverlÃ¤ssigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts, Ã¼ber die Einbehaltung und AbfÃ¼hrung der Lohnsteuer, Ã¼ber die Arbeitsvermittlung, Ã¼ber die Anwerbung im Ausland oder Ã¼ber die AuslÃ¤nderbeschÃ¤ftigung, Ã¼ber die ÃberlassungshÃ¶chstsdauer nach [Â§ 1 Abs. 1b AÃG](#), die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts oder die arbeitsrechtlichen Pflichten nicht einhÃ¼lt. Die Beurteilung der ZuverlÃ¤ssigkeit setzt dabei eine Prognose Ã¼ber die zukÃ¼nftige Entwicklung voraus (BSG, Urteil vom 6. Februar 1992 â [7 RAr 140/90](#), SozR 3-7815 Art 1 [Â§ 3 Nr. 3](#)).

Die Antragsgegnerin hat in ihrem Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2019 die GrÃ¼nde fÃ¼r die Versagung einer Erteilung der Erlaubnis zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung beanstandungsfrei dargestellt. Hierauf kann zur Vermeidung von Wiederholungen entsprechend [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) Bezug genommen werden. Der Antragstellerin ist zuzustimmen, dass die Beurteilung der ZuverlÃ¤ssigkeit eine Prognose zukÃ¼nftigen Verhaltens erfordert. HierfÃ¼r ist aber nicht nur auf die gegenwÃ¤rtigen Beteuerungen eines Antragstellers abzustellen, sondern es ist auch das vergangene Verhalten als wichtiges Indiz fÃ¼r zukÃ¼nftiges Verhalten heranzuziehen.

Der VerstoÃ der Antragstellerin, ArbeitnehmerÃ¼berlassung ohne erforderliche Erlaubnis zu betreiben, ist nicht â wie von der Antragstellerin angenommen â als leichtgradig einzustufen. Denn der Erlaubnisvorbehalt dient dem Schutz der Arbeitnehmer, weil dadurch u. a. regelmÃÃige Ãberwachungs- und Kontrollfunktionen in Gang gesetzt werden. Die Auffassung der Antragstellerin, dass ihr aber zugutegehalten werden mÃ¼sse, nicht auch noch gegen weitere Arbeitnehmerschutzrechte verstoÃen zu haben, Ã¼berzeugt hingegen nicht. Dies ist selbstverstÃ¤ndlich weitere Voraussetzung, um als zuverlÃ¤ssig beurteilt werden zu kÃ¶nnen. Die AufzÃ¤hlung der mÃ¶glichen VerstÃÃe in [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AÃG](#), die eine UnzuverlÃ¤ssigkeit begrÃ¼nden kÃ¶nnen, ist nicht abschlieÃend, wie sich aus dem Wort "insbesondere" ergibt. Zudem ist eine ArbeitnehmerÃ¼berlassung ohne entsprechende Erlaubnis aber auch als VerstoÃ gegen arbeitsrechtliche Pflichten zu werten, die in der Vorschrift ausdrÃ¼cklich genannt werden.

Bei der Beurteilung der ZuverlÃ¤ssigkeit ist zugunsten der Antragstellerin zu berÃ¼cksichtigen, dass sie sich organisatorische MaÃnahmen Ã¼berlegt hat, wie eine rechtzeitige Antragstellung der Erteilung bzw. VerlÃ¤ngerung einer Erlaubnis

sichergestellt werden kann. Der Senat geht aber ebenso wie die Antragsgegnerin davon aus, dass die Antragstellerin spätestens mit dem Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis vom 6. Juli 2018 Kenntnis vom Fehlen einer Erlaubnis für das vergangene Jahr hatte und dennoch bis zur Erteilung der neuen Erlaubnis weiter Arbeitnehmer überlassen hat. Dies ergibt sich zum einen aus dem Anschreiben der Antragstellerin vom 2. Juli 2018, das dem Antrag beigefügt war und in dem eine noch laufende Erlaubnis sicher erwähnt worden wäre. Zudem wurde von der Antragstellerin ausdrücklich eine Neuerteilung beantragt. Die Antragstellerin trägt zwar vor, dies nur getan zu haben, weil sie die Frist für die Verlängerung versäumt gehabt habe. Jedoch hatte die Antragstellerin auch die Frist für den nachfolgenden Verlängerungsantrag vom 3. Juli 2019 versäumt und dennoch auf dem dortigen Antrag nicht eine Neuerteilung, sondern eine Verlängerung beantragt. Außerdem hat die Antragstellerin in dem Antrag auf die Frage, warum keine Verlängerung der in der Vergangenheit bestehenden Erlaubnis beantragt worden sei, mitgeteilt, dass eine Verlängerung nicht notwendig gewesen sei, da nur ein einmaliger Vertragsabschluss mit einem Kunden vorgelegen habe. Spätestens an dieser Stelle hätte sie darauf hingewiesen, dass keine Unterbrechung vorliege, sondern der Antrag nur zu spät gestellt worden sei, wenn sie selbst davon ausgegangen wäre, noch im Besitz einer Erlaubnis zu sein. Dieses Verhalten der Antragstellerin lässt nicht erwarten, dass zukünftig im Falle von auftretenden Fehlern offen und konstruktiv mit der Erlaubnisbehörde zusammengearbeitet wird. Diese Einschätzung gilt jedenfalls zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung durch den Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2019. Dies schließt nicht aus, dass nachträgliche Entwicklungen künftig zu einer anderen Prognoseentscheidung führen können. Im Rahmen dieses Eilverfahrens ist dies jedoch nicht zu prüfen.

Aufgrund des bewussten Verstoßes gegen den Erlaubnisvorbehalt war die Antragsgegnerin auch nicht im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verpflichtet, als milderer Mittel die Erlaubnis unter Auflagen zu erteilen.

Auch ein Anordnungsgrund ist bislang nicht glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin trägt zwar Umsatzeinbußen vor, der Eintritt einer existenzgefährdenden Situation wird von hier hingegen nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Die Antragsgegnerin weist insofern zutreffend darauf hin, dass es sich bei der Antragstellerin um einen Mischbetrieb handelt und auch in der Vergangenheit der weit überwiegende Anteil der Mitarbeiter nicht in der Arbeitnehmerüberlassung tätig war.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 154 Abs. 2](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf [§ 63 Abs. 2 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 52 Abs. 2](#) und [§ 53 Abs. 2 Nr. 4](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 07.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024